

# beziehungsweise

MAI 2011

INFORMATIONSDIENST DES ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS FÜR FAMILIENFORSCHUNG WWW.OIF.AC.AT

## INHALT

- 1 STUDIE**      **Kindersegen.** 6 Thesen zu Religion und Geburtenverhalten
- 5 THEMA**      **Mitgefangen.** Über die Situation der Angehörigen von Inhaftierten
- 6 THEMA**      **Kinderlärm.** Wenn bei Kinderlachen ...
- 8 SERVICE**    **info:** Zeitschrift „German Policy Studies“
- termin:** Europäische Jugendwoche
- info:** Datenbank Gewalt gegen Kinder

STUDIE

## Kindersegen

6 Thesen zu Religion und Geburtenverhalten

VON CAROLINE BERGHAMMER

Die folgenden Thesen haben den Zusammenhang von Religiosität und Kinderzahl zum Inhalt. Sie werden durch Ergebnisse aktueller Studien sowie eigene Berechnungen illustriert und belegt.

### 1. Religiosität hat in nahezu allen europäischen Ländern einen deutlichen Einfluss auf die Kinderzahl

Die höhere Kinderzahl von religiösen Personen im Vergleich zu nicht-religiösen ist für viele europäische Länder gut dokumentiert. Dieser Zusammenhang ist unabhängig vom Grad der Säkularisierung, der Ausrichtung wohlfahrtsstaatlicher Politiken oder dem ökonomischen Niveau eines Landes festzustellen und zeigt sich für verschiedene Arten der Messung von Religiosität. Ein Einfluss bleibt auch bestehen, wenn individuelle soziodemographische und sozialstrukturelle Merkmale kontrolliert werden (Philipov und Berghammer 2007; Frejka und Westoff 2008). Religiosität zeigt demnach einen eigenständigen Effekt, der nicht dadurch aufgehoben wird, dass religiöse Personen

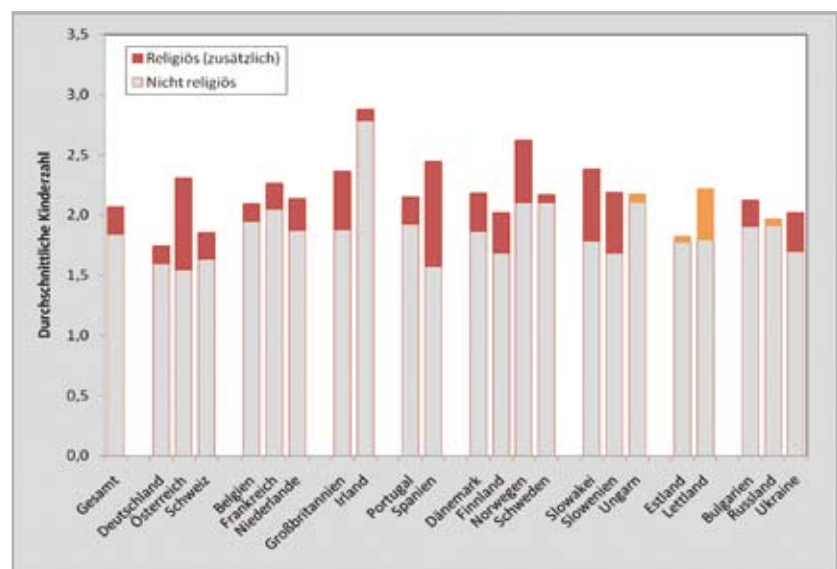


Abbildung 1: Durchschnittliche Kinderzahl nach Religiosität, Frauen im Alter von 40 bis 65 Jahren, 22 europäische Länder

Datenquelle: European Social Survey 2006/07

Anmerkungen: Orange Schattierungen kennzeichnen eine geringere mittlere Kinderzahl von religiösen Frauen. Religiosität: religiöse Selbsteinschätzung auf einer 11-stufigen Skala (nicht religiös: 1-4, religiös: 8-11)

beispielsweise eine geringere Bildung oder ein höheres Alter aufweisen.

Welches Ausmaß hat dieser Effekt? Die Kinderzahl religiöser Frauen liegt in 22 europäischen Ländern im Mittel um 0,2 höher als die nicht-religiöser Frauen (Abbildung 1). Berücksichtigt

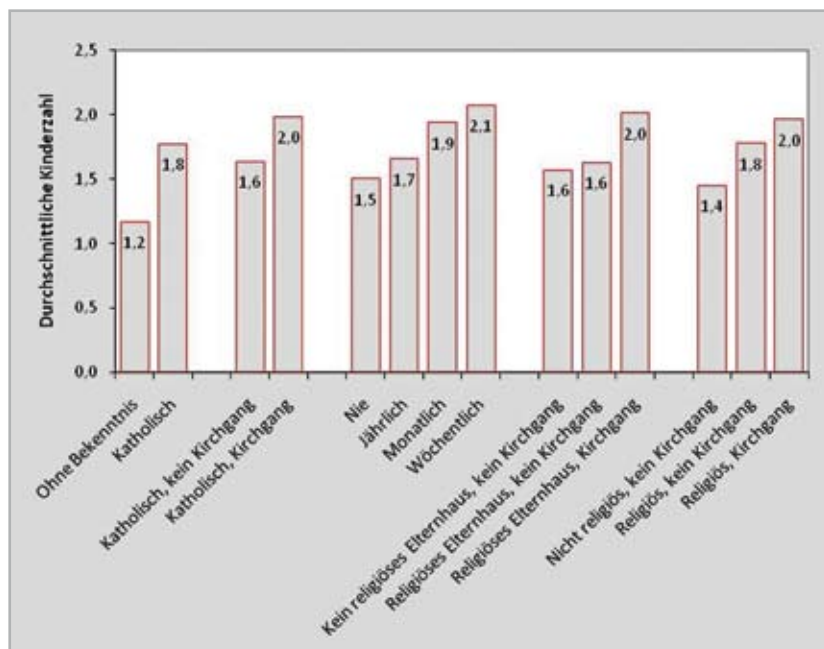


Abbildung 2: Durchschnittliche Kinderzahl nach verschiedenen religiösen Indikatoren, Frauen im Alter von 40 bis 45 Jahren, Österreich

Datenquelle: Österreichischer Generations and Gender Survey 2008/09

Anmerkungen: Kein Kirchgang: Kirchgang maximal einige Male pro Jahr. Kirchgang: monatlich oder wöchentlich. Kein religiöses Elternhaus: Religion und Kirche (überhaupt) nicht wichtig. Religiöses Elternhaus: Religion und Kirche (sehr) wichtig. Religiosität: siehe Abbildung 1

werden dabei Frauen, die ihre fertile Phase weitgehend abgeschlossen haben. Die Ergebnisse für Männer sind vergleichbar.

In Übereinstimmung damit entscheiden sich religiöse Frauen und Männer – bis auf zwei Länder – weitaus häufiger für drei oder mehr Kinder und überschreiten damit die zumeist prävalente Zwei-Kind-Norm. Demgegenüber sind die Resultate bezüglich Kinderlosigkeit überraschend: In immerhin 40% der Länder bleiben religiöse Frauen häufiger kinderlos als ihre nicht-religiöse Vergleichsgruppe (Männer: 50% der Länder).

Religiöse Personen bekommen aber nicht nur mehr Kinder. Gefragt nach ihrer idealen Familiengröße und ihren Kinderwünschen, nennen sie ebenfalls höhere Zahlen (Adsera 2006; Philipov und Berghammer 2007). Das bedeutet: Ihre höhere Fertilität ist nicht etwa ungeplant, beispielsweise bedingt durch unzuverlässigere Verhütungsmethoden, sondern entspricht ihren Lebensplänen.

## 2. Die Stärke des Effekts auf die Kinderzahl hängt von der Art der Messung von Religiosität ab

Religiosität wird zumeist als multidimensional verstanden, bestehend aus dem Glauben, der Praxis und dem Wissen. Je nachdem, wie Religiosität

gemessen wird, wirkt sich ihr Einfluss auf die Kinderzahl unterschiedlich stark aus.

Abbildung 2 stellt die mittlere Kinderzahl für verschiedene religiöse Indikatoren sowie Kombinationen derselben dar. Während Katholikinnen im Durchschnitt 1,8 Kinder haben, liegt der Wert für Frauen ohne Bekenntnis mit 1,2 deutlich darunter. Innerhalb der Gruppe der Katholikinnen kommen Frauen, die mindestens einmal monatlich den Gottesdienst besuchen, auf 2,0 Kinder, seltenere Kirchgängerinnen auf 1,6. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wirkt sich demnach, sogar bei geringer Messbesuchsfrequenz, auf das Reproduktionsverhalten aus.

Je häufiger der Kirchgang, desto höher ist auch die durchschnittliche Kinderzahl. Sie variiert zwischen 1,5 für Frauen, die nie einen Gottesdienst besuchen, und 2,1 für wöchentliche Kirchgängerinnen. Diese erreichen damit das sogenannte Bestandserhaltungsniveau, d.h. die für eine konstante Bevölkerungsgröße notwendige Anzahl.

Frauen mit religiösem Familienhintergrund, die jedoch selbst kirchenfern sind, differieren in ihrem Geburtenverhalten nicht von ihrer Vergleichsgruppe, die nicht in einer religiösen Familie aufgewachsen ist. Ein in modernen Gesellschaften verbreiteter religiöser Typus lässt sich folgendermaßen charakterisieren: Messbesuch maximal einige Male pro Jahr, doch Selbstbezeichnung als religiös. Unterscheidet sich dieser Typus im Geburtenverhalten von deklariert nicht-religiösen Personen einerseits und Kirchgängerinnen andererseits? In der Tat liegt die mittlere Kinderzahl dieser nicht kirchlich gebundenen religiösen Frauen zwischen jenen der beiden anderen Gruppen.

## 3. Die höhere Kinderzahl religiöser Personen ist auf die religiöse Lehre, kirchliche Netzwerke und die unterschiedliche Bewältigung von Unsicherheit zurückzuführen

Die Gründe, aus denen religiöse Personen mehr Kinder haben, wurden bisher nur unzureichend empirisch untersucht. Üblicherweise werden aber drei Argumente angeführt.

Religionen vertreten häufig pronatalistische Anschauungen. Die katholische Kirche misst Kindern einen hohen Wert zu und versteht diese als normalen Bestandteil einer Ehe. Sie betont den Wert der Familie und der Mutterrolle für die Frau. Dies wird durch spezifische Handlungsanweisungen, wie etwa das Verbot von künstlicher Verhütung

oder Abtreibung, ergänzt. Die katholische Ablehnung von Scheidung erhöht die Beziehungssicherheit und könnte damit die Motivation, Kinder zu bekommen, verstärken. Auch wenn Gläubige nicht sämtliche Anschauungen umsetzen, werden sie doch mit der allgemeinen Lehre übereinstimmen.

Zum Zweiten können Gläubige auf die Unterstützung ihres kirchlichen Netzwerks zählen, etwa bei der Kinderbetreuung. Zusätzlich wirken andere kinderreiche Familien als Vorbilder und können Vorstellungen über die ideale Kinderzahl beeinflussen und einen Nachahmungseffekt hervorrufen. Religiöse Lehren bleiben in Kirchengemeinden eher plausibel, da sie in der Kommunikation mit anderen Mitgliedern und pastoralen Unterweisungen bestätigt werden. Bei der Abweichung von Normen können außerdem Sanktionen wirksam werden.

Drittens: Eine der Funktionen von Religion besteht in der Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen. Auch die Geburt eines Kindes ist ein tiefer Lebenschnitt, der potenziell mit Unsicherheit verbunden ist. Sich dieser Aufgabe zu stellen, könnte religiösen Personen leichter fallen, da sie durch ihren Glauben und kirchliche Riten, wie die Taufe, Beistand und Beruhigung erfahren.

#### 4. Musliminnen und Jüdinnen haben eine höhere Kinderzahl als Christinnen

In Österreich liegt die mittlere Kinderzahl von Musliminnen und Jüdinnen mit 2,7 bzw. 2,2 über jener von Christinnen. Katholische und orthodoxe Frauen kommen auf 1,8, evangelische auf 1,7 (Zahlen beziehen sich auf die Volkszählung 2001, Alter 40 bis 44). Besonders die Fertilität von Musliminnen ist immer wieder Gegenstand öffentlicher Debatten. Ihre mittlere Kinderzahl ist im Zeitraum von 1981 bis 2001 anteilmäßig stärker gefallen, nämlich um 24%, als die der Gesamtbevölkerung (Goujon et al. 2007). Sie hängt desweiteren stark vom Herkunftsland ab: Während etwa Frauen aus der Türkei im Alter von 40 bis 65 im Durchschnitt 3,5 Kinder geboren haben, erreichen Frauen aus dem früheren Jugoslawien 2,6 und Musliminnen aus dem Iran liegen mit 1,9 Kindern sogar knapp unter den Katholikinnen mit 2,1 in dieser Altersgruppe (IPUMS 2008). Diese Fertilitätsdifferenzen lassen sich neben religiös-kultureller Prägung wohl zu einem wesentlichen Teil auf Unterschiede in der sozialstrukturellen Position – besonders auf das Bildungsniveau und Erwerbsverhalten – zurückführen.

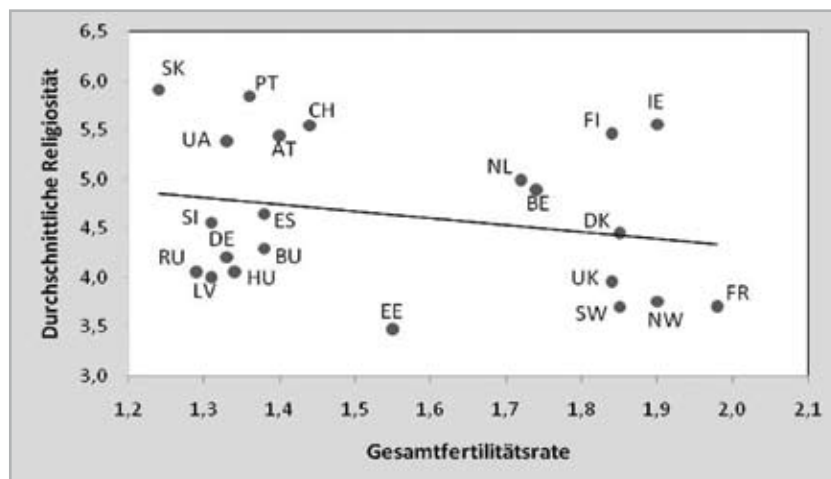


Abbildung 3: Zusammenhang zwischen Religiosität und Gesamtfertilitätsrate

Datenquellen: Religiosität: European Social Survey 2006/07 (siehe Abbildung 1)  
Gesamtfertilitätsraten 2006: European Demographic Data Sheet 2008

#### 5. Religiöse Fertilitätsunterschiede beeinflussen die Größe religiöser Bevölkerungsanteile

Die Analyse von religionspezifischer Fertilität erlaubt nicht nur umfassendere Einsichten in die Determinanten des Geburtenverhaltens, sondern kann darüber hinaus Aufschlüsse über die zukünftige religiöse Struktur von Gesellschaften geben. Die zahlenmäßige Entwicklung von religiösen Gruppen innerhalb eines Landes hängt von der Fertilität der Mitglieder (unter der Annahme, dass die Religion der Eltern die des Nachwuchses beeinflusst), von Migration, Konversion oder Austritt und Mortalitätsdifferenzen ab.

Zwei Studien aus den USA demonstrieren, wie religiöse Fertilitätsunterschiede auf die Zusammensetzung von Bevölkerungen wirken können. Während der liberale protestantische Flügel des Landes zwischen den 1950er und den 1990er Jahren einen Rückgang von 60% auf 40% erfahren hat, ist der konservative von 40% auf 60% gewachsen. Dieser Aufschwung lässt sich zu drei Vierteln auf höhere Kinderzahlen und ein jüngeres Alter bei den Geburten zurückführen. Konversion und Austritt haben demgegenüber nur einen geringen Einfluss (Hout et al. 2001). Prognosen zufolge werden in den USA die Katholiken bis zur Mitte des 21. Jahrhunderts die Protestanten zahlenmäßig übertreffen. Dies lässt sich auf die höhere Fertilität, jüngere Altersstruktur und Migration von lateinamerikanisch-stämmigen Katholiken zurückführen (Skirbekk et al. 2010).

Für Österreich konnten Religionsprognosen nachweisen, dass religionsspezifische Fertilität nur geringe Auswirkungen auf die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung in der Zukunft hat (Goujon et al. 2007). Die katholische Kirche verliert ihre Mitglieder hauptsächlich durch den Prozess der Säkularisierung. In einem mittleren Szenario wird ihr Bevölkerungsanteil von 74% (2001) auf knapp unter 50% sinken (2051). Nur bei den Muslimen ist neben der Migration auch die höhere Fertilität für ein Anwachsen dieser Gruppe von 4% (2001) auf rund 15% (2051) ausschlaggebend. Diese Berechnungen lassen allerdings keine Aussagen über den tatsächlichen Grad der Religiosität der Mitglieder zu.

## 6. Religiöse Länder haben geringe Geburtenraten

Diese These scheint auf den ersten Blick den bisherigen zu widersprechen. Diese bezogen sich jedoch auf Unterschiede zwischen Individuen (Mikroebene) innerhalb von Ländern, während hier Unterschiede zwischen Ländern (Makroebene) betrachtet werden. Abbildung 3 veranschaulicht, dass religiöse Länder niedrigere Fertilitätsraten aufweisen. In diesem Fall ist ein moderater negativer Zusammenhang zwischen der Religiosität eines Landes und der Gesamtfertilitätsrate festzustellen. Österreich zählt zu den überdurchschnittlich religiösen Ländern gepaart mit einer niedrigen Fertilität. Den Gegenpol dazu bilden Frankreich, die nordischen Staaten und Großbritannien, die durch geringe Religiosität, jedoch hohe Kinderzahlen charakterisiert sind.

Diese Ergebnisse legen nahe, dass die Formel „religiöser werden für höhere Geburtenraten“ nicht funktioniert. Die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit sowie die Übernahme von Verantwortung durch Väter wurden in der Forschung als Schlüsselfaktoren für hohe Fertilitätsraten identifiziert. Länder mit größeren religiösen Bevölkerungsanteilen, besonders mit katholischer Tradition, vertreten tendenziell Familienpolitiken, die sich an traditionellen Geschlechterrollen orientieren und damit die Frau als die für die Kinderbetreuung hauptsächlich Zuständige verstehen. In Übereinstimmung mit dem katholischen Subsidiaritätsprinzip bestehen Vorbehalte, Erziehungsaufgaben Institutionen zu überantworten. Es ist wohl kein Zufall, dass gerade die früh säkularisierten protestantischen Länder des Nordens Politiken entwickelt haben, die vom Individuum anstatt der Familie ausgehen und Frauen umfassend in das Erwerbssystem einbeziehen. Heute verbinden sie die partnerschaftliche Teilung der

Verantwortung für die Kindererziehung und hohe Raten außerhäuslicher Betreuung mit hohen Kinderzahlen. ■

## Literatur:

Adsera, A. (2006). Religion and changes in family-size norms in developed countries. *Review of Religious Research*, 47(3), S. 271-286.

Frejka, T. und Ch. Westoff (2008). Religion, religiousness and fertility in the US and in Europe. *European Journal of Population*, 24(1), S. 5-31.

Goujon, A., V. Skirbekk, K. Fliegenschnee und P. Strzelecki (2007). New times, old beliefs: Projecting the future size of religions in Austria. *Vienna Yearbook of Population Research*, Volume 5, S. 237-270.

Hout, M., A. Greeley und M. J. Wilde (2001). The demographic imperative in religious change in the United States. *American Journal of Sociology* 107(2), S. 468-500.

IPUMS Minnesota Population Center (2008). *Integrated Public Use Microdata Series – International: Version 4.0*. Minneapolis: University of Minnesota.

Philipov, D. und C. Berghammer (2007). Religion and fertility ideals, intentions and behaviour: A comparative study of European countries. *Vienna Yearbook of Population Research*, Volume 5, S. 271-305.

Skirbekk, V., E. Kaufmann und A. Goujon (2010). Secularism, fundamentalism or Catholicism? The religious composition of the United States to 2043. *Journal for the Scientific Study of Religion* 49(2), S. 293-310.

## autorin

Caroline Berghammer, Institut für Soziologie, Universität Wien, und Institut für Demographie, Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Kontakt: caroline.berghammer@univie.ac.at

# Mitgefangen

Über die Situation der Angehörigen von Inhaftierten

VON ANDREA ALLERSTORFER

„Angehörige von Strafgefangenen sind in einem ganz spezifischen Sinn Opfer.“ (Udo Jesionek, ehemaliger Leiter des Jugendgerichtshofs)

Sabine H. ist als Frau eines Inhaftierten um besondere Unauffälligkeit bemüht. Die junge Frau lebt mit ihren 3 kleinen Kindern sehr zurückgezogen in einer niederösterreichischen Gemeinde. Vor seiner Inhaftierung wegen mehrerer Drogendelikte führte ihr Mann, Patrick H., die einzige Bar in der Gemeinde. Seit seiner Inhaftierung und Verurteilung muss Frau H. den Alltag mit ihren Kindern weitgehend alleine bewältigen. Jeden Morgen bringt sie ihre zwei Ältesten in den Kindergarten. Ihre Tochter im Alter von einem Jahr ist noch zu jung dafür. Natürlich wisse jeder in der Gemeinde, dass ihr Mann in Haft sei. Darauf angesprochen hätte sie aber noch nie jemand, erzählt sie. Ganz besonders schlimm sei für sie das Gerede hinter ihrem Rücken und die vielen Gerüchte, die sich besonders nach der Verhaftung ihres Mannes wie ein Strohfeuer in dem kleinen Ort verbreitet hätten. Immer wieder, so Frau H., schärfte sie ihren Kindern ein, sich gut zu benehmen, damit niemand sagen könne: „Bei dem Vater ist es klar, dass die Kinder missraten sind.“

Angehörige von Straftätern, sind in den seltensten Fällen an den Taten beteiligt – manchmal sind sie sogar deren direkte Opfer. Trotzdem werden Angehörige von Inhaftierten durch unsere gesellschaftliche Abwicklung von „Schuld und Sühne“ auf vielfache Weise „mitbestraft“. In der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wahrnehmung (vor allem im deutschsprachigen Raum) ist die Situation der Angehörigen dramatisch unterrepräsentiert, verglichen mit dem Stellenwert an Aufmerksamkeit, den die Seite der Täter im Bereich von Strafsystem und kriminologischer Forschung erhält. Eine Konsequenz davon ist, dass es beispielsweise keine spezielle Anlaufstelle für Angehörige von Straffälligen gibt. Sehr oft übernehmen der Soziale Dienst der Justizvollzugsanstalten oder auch die Bewährungshelfer die Aufgabe, die Familie der Inhaftierten zu beraten. Da die Sozialarbeiter dieser Einrichtungen aber ohnehin durch die ständig steigenden Fallzahlen mit ihrer eigentlichen Aufgabe, der Betreuung der Häftlinge bzw. der Bewährungshilfeklienten mehr als ausgelastet sind, kann diese Beratungstätigkeit nur sehr eingeschränkt stattfinden.

Nach der Inhaftierung kommt auf die Angehörigen – und das sind in der Mehrzahl die Frauen, denn statistisch gesehen gibt es deutlich mehr Männer, die mit

der Justiz in Konflikt geraten sind – eine Vielzahl von neuen und oft ungewohnten Situationen zu. Ein Nicht-Wahrhaben-Wollen und ein Verleugnen der Situation von Seiten der Angehörigen sind oftmals erste Reaktionen. So erzählt auch Sabine H. von ihrer zunächst klaren Überzeugung, dass es sich bei der Verhaftung um ein Missverständnis handeln müsse.

Nach den ersten Tagen oder Wochen, die dem Beginn der Inhaftierung folgen, und die sehr oft mit großer Orientierungslosigkeit und einem gleichzeitigen Ansteigen der Anforderungen im Alltag einhergehen, folgt meist die Konfrontation mit dem Auseinanderbrechen der eigenen Welt aufgrund der Haft. Zunächst hätte sie auch gar nicht gewusst, so Sabine H., wie sie denn nun ihren Mann finden könne, wann sie ihn sehen könne. Da es kaum Ansprechpartner für die Angehörigen von Straffälligen gibt, ist es sehr schwierig, an alle wesentlichen Informationen zu gelangen und sich im System Gefängnis zurechtzufinden.

Viele Dinge, die vorher von ihrem Mann erledigt wurden, muss Frau H. jetzt alleine machen und dazu kommt natürlich auch die prekäre finanzielle Situation. Ohne die Einnahmen aus der Bar ihres Mannes ist Sabine H. auf den Erhalt der Mindestsicherung angewiesen, die Rückzahlung des offenen Kredites ist unmöglich. Die Angst vor Diskriminierung ihrer Kinder im Kindergarten oder in der Gemeinde lassen Sabine H. immer wieder daran denken, wegzuziehen. Woanders völlig neu anzufangen, das ist es, was sie sich manchmal wünsche, erzählt sie. Aber für diesen Neuanfang fehlt das Geld und wer weiß, ob es nicht früher oder später wieder ans Licht kommen würde, dass ihr Mann inhaftiert ist.

Die Entscheidung, die Kinder zu den Besuchen im Gefängnis mitzunehmen, sei ihr nicht leicht gefallen, aber vor allem der Älteste wollte seinen Vater unbedingt sehen. Zum Glück gibt es in den meisten Haftanstalten mittlerweile schon Besucherräume, die hell und beinahe kindgerecht eingerichtet sind. Denn ein Gefängnis sei keine Umgebung für Kinder, meint Sabine H. Es gibt in manchen Justizvollzugsanstalten immer wieder Projekte, bei denen die ganze Familie einbezogen wird, wie durch gemeinsames Kochen oder Basteln. Das Ende dieser Besuche, so Sabine H. ist immer besonders traurig, vor allem für ihre Söhne, weil sie wissen, dass sie ihren Papa wieder lange nicht sehen werden.

Was sie sich wünsche, wäre die Möglichkeit, ihren Mann im Notfall auch spontan erreichen zu können, und mehr Angebote für Familien und mehr Rechte für die Angehörigen. Denn obwohl sie kein Delikt beging, hat Frau H. kein Recht, ihren Mann zu sehen oder ihn anzurufen. Diese Rechte stehen nur den Straffälligen selbst zu. ■



## info

### Literaturhinweis für Erwachsene:

Frank, Ingrid (2004): Mitgefangen. Hilfe für Angehörige von Inhaftierten. Ch. Links-Verlag. Berlin. Erschienen in der Reihe Lebenswelten, Lebenshilfen.

### Literaturhinweis für Kinder:

„Wir treffen uns im Traum“ erhältlich im Internetshop der Arbeitsbetriebe des Justizvollzuges

### Informationen zum Thema:

[www.neustart.at](http://www.neustart.at)

### Kontakt:

[a.allerstorfer@gmx.net](mailto:a.allerstorfer@gmx.net)

# Kinderlärm

Wenn bei Kinderlachen die Polizei einschreitet

EIN KOMMENTAR VON PETER PITZINGER

Immer wieder kann man lesen, dass sich Nachbarn über Kinderlärm beschweren oder die Errichtung von Kindergärten an Einsprüchen der Anrainer scheitert. Doch wie sieht die Situation tatsächlich rechtlich aus? Haben solche Beschwerden Aussicht auf Erfolg?



Kinderlachen als schädliche „Immission“?

Kinderlärm könnte einerseits nach dem Privatrecht ein Streitfall werden, etwa indem ein Nachbar bei Gericht eine Unterlassungsklage nach § 364 Abs. 2 ABGB einbringt, weil die Spielgeräusche und das Kinderlachen als „Immission“ in sein Grundstück oder seine Wohnung indirekt einwirken. Eine solche Klage ist nur möglich, wenn die Einwirkung das nach örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreitet und die ortsübliche Benützung des eigenen Grundstückes wesentlich beeinträchtigt. Die Judikatur des Obersten Gerichtshofes (OGH) geht z. B. auf Lärm durch Klavierspielen sehr häufig ein, aber Kinderlärm war bisher kaum ein Thema. 1977 entschied der OGH in Zusammenhang mit einem Kinderspielplatz, dass unmittelbare Einwirkungen (Ball über den Zaun) unterlassen werden sollen; die Lärmbelästigung wurde aber als ortsüblich qualifiziert<sup>1</sup>. Auch ein Rechtsanwalt konnte sich 2007 gegen einen neuen Spielplatz in seiner Wohnanlage nicht durchsetzen. „Von einem Kinderspielplatz ausgehender Lärm könne grundsätzlich nicht als Störung angesehen werden, die die Brauchbarkeit einer Wohnung oder einer Rechtsanwaltskanzlei vermindere“, schreibt der OGH in seinem Urteil<sup>2</sup>. Als Maßstab sei das Empfinden eines verständigen Durchschnittsbürgers wesentlich, nicht die besondere Empfindlichkeit einer Person.

Zum Bereich des privaten Rechts gehören auch Hausordnungen und Mietverträge, die meist auf die Ruhezeiten in der Nacht und am Wochenende

verweisen. Kinderlärm und Babygeschrei müssen aber auch in diesen Fällen akzeptiert werden. Absichtliche Lärmquellen, wie z.B. Rollschuhfahren in Wohnanlagen, können natürlich untersagt werden.

Wenn die Polizei anrückt, dann gibt es eine Anzeige nach dem öffentlichen Recht, meist den Landespolizeigesetzen. Im NÖ Polizeistrafgesetz<sup>3</sup> etwa ist die Erregung ungebührlich störenden Lärms eine Verwaltungsübertretung und kann mit Geldstrafen oder Arrest bestraft werden. Diese oder ähnliche Formulierungen finden sich in den Gesetzen aller Bundesländer. Dazu gibt es auch eine Reihe von Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), die als letzte Instanz Verwaltungsstrafsachen entscheiden.

Lärm ist dann tatbestandsmäßig, wenn er „störend“ und „ungebührlich“ ist. Im Juristendeutsch ist Lärm dann störend, wenn die Geräusche wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung treten. Das Wohlempfinden ist wegen der Art oder Intensität des Lärms beeinträchtigt. Es kommt nicht auf die subjektiven Gefühle der Person an, die sich beschwert, sondern es ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Zur Ungebührlichkeit ist zu sagen, dass ein gewisses Maß an Lärm, auch wenn dieser als störend empfunden wird, geduldet werden muss. Störender Lärm ist dann ungebührlich, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss.

Gerade in Wien wurde vom Unabhängigen Verwaltungssenat einige Male entschieden, dass die Geräusche, die „mit dem Aufziehen von Kindern regelmäßig verbunden“ und nicht vermeidbar sind, kein ungebührlicher Lärm sind. 1993 wurde eine Mutter mit Straferkenntnis schuldig gesprochen, weil „sie es unterlassen hätte, auf die in der Wohnung anwesenden Kinder erzieherisch einzuwirken, sodass durch Kindergelächter und Gequitsche, Herumlaufen, Trampeln, Polter- und Klopfergeräusche sowie Schreie störender Lärm erregt worden sei.“ Dieser Bestrafung lagen Schallpegelmessungen in der Nachbarwohnung zu Grunde, die Spitzen bis zu 61 dB brachten (Quietschen eines Kindes). Die Strafe nach dem Wiener Landes-Sicherheitsgesetz betrug 1.000 Schilling

oder 60 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe. Die Mutter berief beim UVS gegen dieses Straferkenntnis.

Richtig entschied der UVS Wien<sup>4</sup>, dass der Lärm zwar – auch objektiv gesehen – störend gewesen war, aber nicht ungebührlich. Auch der Verwaltungsgerichtshof vertrat die Auffassung, dass das typische Schreien von Säuglingen und Kleinstkindern, aber auch der typische Lärm von Kleinkindern, nicht als ungebührlich beurteilt werden kann. Selbst eine gelegentliche kurze Rauferei von Klein- bzw. Vorschulkindern ist nicht ungebührlich, erkannten die Höchstrichter. Das gehöre zum „normalen“ Bewohnen von Räumen dazu.

Neben den Sicherheitsgesetzen finden sich aber auch in den Bauordnungen der Länder Anknüpfungspunkte. In Niederösterreich wurde mehrmals versucht, die Errichtung von Kinderspielplätzen bis hinauf zum Verwaltungsgerichtshof zu verhindern. Die Beschwerdeführer hatten aber keinen Erfolg, denn „Spielplatzgeräte“ gehören laut § 17 Abs. 1 Z. 10 NÖ Bauordnung 1996 zu den Vorhaben, die ohne Bewilligung oder Anzeige durchgeführt werden dürfen. Solche Spielplatzgeräte müssen auch nicht vorgefertigt oder nach standardisierten Konstruktionsplänen errichtete Geräte sein, sondern es fällt jedes zum Spielen geeignete und dazu bestimmte Gerät unter diesen Begriff<sup>5</sup>.

Selbst ganze Spielplätze müssen nicht nach der Bauordnung bewilligt oder angezeigt werden, weil sie in der Aufzählung der entsprechenden Vorhaben nicht angeführt sind. Daher haben die Nachbarn und Anrainer keine Möglichkeit, Einwände zu erheben. Abgesehen davon ist der Verwaltungsgerichtshof stets der Meinung gewesen, dass die Immissionen, die sich im Rahmen des in einer Widmungskategorie üblichen Ausmaßes halten, von den Nachbarn hingenommen werden müssen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Lärmimmission, die in Wohnhausanlagen üblich ist. Kinderlärm von einem Spielplatz muss daher von den Nachbarn hingenommen werden. Auf Gemeindeebene ist es möglich, dass so genannte „ortspolizeiliche Verordnungen“ zum Lärmschutz erlassen werden. Darin wird u.a. die Verwendung von Rasenmähern geregelt. In einer Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt St. Pölten vom 27. Oktober 2003 ist etwa festgelegt, dass der Betrieb lärm-

erzeugender Maschinen in Wohngebieten in der Zeit von 20 bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig verboten ist. Alleine in solchen Verordnungen finden sich Angaben zu geschützten Zeiten (Nachtruhe, Sonntag). Kinderlärm kann hier nicht geregelt werden.

In Deutschland wurde im März 2011 ein Gesetz in den Bundestag eingebracht<sup>6</sup>, sodass in Wohngebieten künftig nicht mehr gegen Kinderlärm geklagt werden kann. Besonders gegen Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielplätze wurde immer wieder auf Grundlage des deutschen Bundesimmissionschutzgesetzes geklagt. Kinderlärm kann in Deutschland derzeit als „schädliche Umwelteinwirkung“ qualifiziert sein.

In Österreich gibt es eine gesicherte Rechtslage, dass Kinderlärm nicht ungebührlich und meist auch nicht störend ist. Weder durch das Privatrecht noch durch das Verwaltungsrecht können Kinder am Lachen, Laufen, Raufen und selbst am Quitschen gehindert werden. ■



Spielplätze bedürfen keiner bauordlichen Genehmigung.

1) OGH 30.06.1977, 7Ob562/77

2) OGH 20.05.2008, 4Ob53/08k

3) § 1 NÖ Polizeistrafgesetz LGBl.4000-5

4) UVS Wien 06/21/555/93

5) VwGH 2005/05/0254

6) BT-Drs. 17/4836

### info

Der Autor ist Jurist, fünffacher Familienvater und Leiter des Familienreferats der NÖ Landesregierung.

Kontakt: peter.pitzinger@noel.gv.at

## info

### Family Policies in the German-Speaking Countries

Sonderausgabe der Zeitschrift „German Policy Studies“

Die Ausgabe widmet sich dem Politikfeld „Familie“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Erschienen ist sie unter Herausgeberschaft von Regina Ahrens, Sonja Blum und Irene Gerlach. In sechs neuen Aufsätzen wird darin erörtert, welche Entwicklungen die jüngsten Reformen beeinflusst haben und wie sich die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den untersuchten Staaten darstellt. Neben dem Druck durch demographischen Wandel wird dabei die politische Leitlinie der Lissabon-Strategie der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 genauso wenig außer Acht gelassen wie Fragen der politischen Kultur.

**Informationen:** Southern Public Administration Education Foundation  
<http://www.spaef.com/articleArchives.php?journal=GPS>

## termin

### „Mach's europäisch“

Aktionstage im Rahmen der Europäischen Jugendwoche

Im Rahmen der Europäischen Jugendwoche finden Aktionstage zu den Themen Mobilität, Freiwilligentätigkeit und Auslandsaufenthalte statt. Vom 16. bis 20. Mai 2011 gibt es für die Jugendlichen neben persönlicher Beratung und Infos auch Workshops und Gewinnspiele und die Fotoausstellung „Internationale Perspektiven“ wird präsentiert. Der „Nix wie weg“-Workshop gibt einen Überblick über unterschiedliche Programme, Organisationen und freiwilliges Arbeiten im Ausland. Der Info-Workshop des Europäischen Freiwilligendienstes verrät, wie Freiwillige bei gemeinnützigen Projekten mitarbeiten, dabei internationale Kontakte knüpfen und Fremdsprachen lernen können.



**Datum:** 16. – 20. Mai 2011  
**Ort:** 1010 Wien, Babenbergerstraße 1  
**Veranstalter:** wienXtra-jugendinfo  
**Informationen:** [www.jugendinfowien.at](http://www.jugendinfowien.at)



### Gewalt gegen Kinder

Die Literaturdatenbank zum Thema

Die Literaturdatenbank des Informationszentrums für Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IZKK) am Deutschen Jugendinstitut e.V. mit Fachliteratur zum Thema „Gewalt gegen Kinder“ stellt ein zentrales Serviceangebot des Instituts dar. Sie umfasst ca. 17.000 Literaturnachweise deutsch- und englischsprachiger Fachliteratur. Erfasst und inhaltlich ausgewertet werden u.a. Monografien, Sammelbände, Graue Materialien, Buchaufsätze, Zeitschriftenartikel, Tagungsdokumentationen und audiovisuelle Materialien zu diesem Themenbereich.

**Informationen:** Deutsches Jugendinstitut e.V.  
[www.dji.de/izkk/literatur.htm](http://www.dji.de/izkk/literatur.htm)

## impresum

**Medieninhaber:** Österreichisches Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien | 1010 Wien, Grillparzerstraße 7/9 | [www.oif.ac.at](http://www.oif.ac.at)  
**Herausgeber:** Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal | **Redaktion:** Dr. Isabella Hranek, Ursula Hambrusch | **Kontakt:** [beziehungsweise@oif.ac.at](mailto:beziehungsweise@oif.ac.at)  
**Fotos und Abbildungen:** Berghammer (S. 1, 2, 3) | Gitterladen (S. 5) | Pitzinger (S. 6, 7) | wienXtra, DJI (S. 8)

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Familie & Beruf Management GmbH sowie der Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien.

DVR: 0065528  
Österreichische Post AG | Sponsoring: Post | Verlagspostamt: 1010 Wien  
Zulassungsnr. 02Z0318205